

## Artikel 4

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten werden maximal zur weiteren Entwicklung der brüderlichen Beziehungen zwischen allen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft beitragen und stets im Geiste der Festigung ihrer Einheit und Geschlossenheit handeln. Sie sind bereit, die Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz und zur Verteidigung der historischen Errungenschaften des Sozialismus, der Sicherheit und der Unabhängigkeit beider Länder notwendig sind.

## Artikel 5

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten werden sich auch in Zukunft konsequent für die Verwirklichung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung, für die Erweiterung und Vertiefung des Entspannungsprozesses in den internationalen Beziehungen einsetzen und aktiv dazu beitragen, den Krieg endgültig aus dem Leben der Völker zu verbannen. Sie werden beharrlich dafür wirken, den internationalen Frieden und die Sicherheit der Völker gegen Anschläge aggressiver Kräfte des Imperialismus und der Reaktion zu schützen, das Wettrüsten einzustellen, zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung beizutragen, den Kolonialismus in all seinen Formen und Erscheinungen endgültig zu beseitigen und die von kolonialer Unterdrückung befreiten Staaten bei der Stärkung ihrer nationalen Unabhängigkeit und Souveränität zu unterstützen.

## Artikel 6

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten betrachten die Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen in Europa als wichtigste Voraussetzung für die Gewährleistung der europäischen Sicherheit und sind fest entschlossen, gemeinsam und im Bündnis mit den anderen Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages die Unantastbarkeit der Grenzen der Teilnehmerstaaten dieses Vertrages, wie sie im Ergebnis des zweiten Weltkrieges und der Nachkriegsentwicklung entstanden sind, einschließlich der Grenzen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland, zu gewährleisten.

Beide Seiten werden gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um jeglichen Erscheinungen des Revanchismus und Militarismus entgegenzuwirken und die strikte Einhaltung der mit dem Ziel der Festigung der europäischen Sicherheit abgeschlossenen Verträge anstreben.

## Artikel 7

In Übereinstimmung mit dem Vierseitigen Abkommen vom 3. September 1971 werden die Hohen Vertragsschließenden

Seiten ihre Verbindungen zu Westberlin ausgehend davon unterhalten und entwickeln, Saß es kein Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland ist und auch weiterhin nicht von ihr regiert wird.

## Artikel 8

Im Falle eines bewaffneten Überfalles irgendeines Staates oder irgendeiner Staatengruppe auf eine der Hohen Vertragsschließenden Seiten wird die andere Hohe Vertragsschließende Seite dies als einen Angriff auf sich selbst betrachten und ihr unverzüglich jeglichen Beistand, einschließlich militärischen, leisten und sie in Ausübung des Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung entsprechend Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen.

Über die auf Grund dieses Artikels ergriffenen Maßnahmen werden die Hohen Vertragsschließenden Seiten unverzüglich den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen unterrichten und im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen handeln.

## Artikel 9

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten werden in allen wichtigen internationalen Fragen einander informieren, sich konsultieren und ausgehend von der gemeinsamen Position, die entsprechend den Interessen beider Staaten abgestimmt wurde, handeln.

## Artikel 10

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Budapest erfolgt, in Kraft.

## Artikel 11

Dieser Vertrag wird für die Dauer von fünfundzwanzig Jahren abgeschlossen und um jeweils weitere zehn Jahre verlängert, wenn nicht eine der Hohen Vertragsschließenden Seiten zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer den Wunsch äußert, ihn zu kündigen.

Ausgefertigt in Berlin am 24. März 1977 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und ungarischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

**Für die  
Deutsche Demokratische Republik**

E. Honecker

**Für die  
Ungarische Volksrepublik**

J. Kadar  
Gy. Lazar